

Antrag

des Abgeordneten Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Joana Cotar, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Wilhelm von Gottberg, Mariana Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Nicole Höchst, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Thomas Seitz, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Reform des Steuersystems – Abschaffung der Kaffeesteuer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unter dem Begriff „Bagatellsteuern“ werden solche Steuern zusammengefasst, deren Aufkommen im Vergleich zum Gesamtaufkommen äußerst gering sind. (Steuerzahlerinstitut, 2019) Bis zu welchem Gesamtsteueraufkommen eine Steuer als Bagatellsteuer zu beurteilen ist, kann wissenschaftlich nicht abgeleitet werden. Das Steuerzahlerinstitut geht von der Annahme von 0,2% des Gesamtsteueraufkommens aus (Steuerzahlerinstitut, 2019).

Bagatellsteuern verstoßen gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip, weil sie die Steuerzahler nicht abhängig von ihrem verfügbaren Einkommen als anerkanntem Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Stattdessen knüpfen sie an die speziellen Verbrauchs- oder Verhaltensgewohnheiten der individuellen Steuerzahler an, die kein geeigneter Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler. (Steuerzahlerinstitut, 2019) Aufgrund dieser Tatsache kommt es in der Besteuerung zu Ungleichheiten durch den Konsum verschiedener Verbrauchsgüter. Aufgrund dieser Problematik eignen sich die Bagatellsteuern nicht als Finanzierungsinstrument für öffentliche Ausgaben (Steuerzahlerinstitut, 2019).

Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer. (Steuerzahlerinstitut, 2019) Somit fällt diese Steuer bei einem Steueraufkommen im Jahr 1.037 Mio. Euro im Jahr 2018 unter dem Begriff der Bagatellsteuern (Bundesfinanzministerium, 2019).

Besteuert wird Kaffee in Deutschland durch die Kaffeesteuer sowie die Umsatzsteuer. Die Einfuhr von ungerösteten Kaffeebohnen ist zoll- und kaffeesteuerfrei. Durch das Rösten der Bohnen, wird Kaffee zu einer steuerpflichtigen Ware im Sinne des deutschen Kaffeesteuergesetzes (Zoll, 2019). Der Kaffeesteuer unter-

liegen Kaffee und sogenannte kaffeehaltige Waren, die in das Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Helgoland und das Gebiet von Büsingen befördert werden. (dejure, 2019) Unter Kaffee versteht das Kaffeesteuer-gesetz Röstkaffee und löslichen Kaffee. Die Höhe der Kaffeesteuer richtet sich grundsätzlich danach, ob das zu versteuernde Produkt Röstkaffee, löslicher Kaffee oder kaffeehaltige Ware ist. Für Röstkaffee beträgt der Steuersatz für jeweils 1 kg des genannten Produktes 2,19 Euro und für löslichen Kaffee 4,78 Euro.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Bundesregierung soll die Kaffeesteuer wegen ihrer steuersystematischen Mängel abschaffen.

Berlin, den 22. Januar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Kaffeesteuer ist ein Relikt aus dem 18. Jahrhundert. Sie wurde von Friedrich dem Großen eingeführt. Zu damaligen Zeit wurde sie als Luxussteuer eingeführt. Der Kerngedanke der Einführung existiert nicht mehr. Die Kaffeesteuer ist zu einer Verbrauchsteuer geworden. Kaffee gehört heute zu den Grundnahrungsmitteln. Nur fünf weitere Länder erheben noch die Kaffeesteuer nämlich Norwegen, Schweiz, Litauen, Belgien und Dänemark. Die Abschaffung wäre ein richtiger Schritt zur Steuerharmonisierung. Im Hinblick auf die Besteuerung des Verbrauchsgutes kommt es zu einer Doppelbesteuerung, Das Produkt unterliegt der Umsatzsteuer und der Kaffeesteuer. Die bereits durch die Umsatzsteuer besteuerten Waren, werden noch ein weiteres Mal mit einer anderen Steuer belastet. Weiterhin kann die Kaffeesteuer aufgrund des geringen Aufkommens keinen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen leisten. Vielmehr kann die Kaffeesteuer abgeschafft werden, da sie entbehrlich ist und auch auf europäischer Ebene ist eine Abschaffung unproblematisch ist. Durch die Abschaffung der Kaffeesteuerung würde die ungerechte Besteuerung entfallen und jeder steuerzahlende Bürger, der Kaffee konsumiert würde entlastet. Weiterhin entfällt die Festsetzung dieser Steuer und somit wird auch die Bürokratie abgebaut.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.